

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG



OVDI – VERSION 3.0: NEUAUFLAGE DER *OFFSHORE VOLUNTARY DISCLOSURE INITIATIVE*

Bereits zum 9. Januar 2012 wurde durch den Internal Revenue Service (IRS) deren *Offshore Voluntary Disclosure Initiative* (OVDI) wieder geöffnet [IR-2012-5], nachdem die zweite Auflage dieses steuerlichen Selbstanzeigeprogramms Ende August letzten Jahres ausgelaufen war.

Auch im Rahmen der aktuellen OVDI wird Steuerpflichtigen mit bisher nicht erklärten Auslandskonten oder ausländischen Vermögenswerten wieder die Möglichkeit gegeben, unter gewissen strafmindernden Umständen, ihre Erklärungs- bzw. Offenlegungspflichten noch nachträglich zu erfüllen (insb. *Report of Foreign Bank and Financial Accounts* (FBAR) bzw. Einkommensteuererklärungen). Bis auf wenige Ausnahmen wurde die Programmstruktur der OVDI 2011 vollständig übernommen. Eine Frist, bis zu der alle FBAR-Formulare und /bzw. Steuererklärungen nachgereicht, sowie alle zugehörigen Steuer-, Bußgeld- und Zinszahlungen beglichen sein müssen, wurde diesmal bisher nicht gesetzt. Änderungen sind allerdings jederzeit möglich („*open for an indefinite period until otherwise announced*“).

Der Grund für die Neuauflage des OVDI-Programms liegt sicherlich auch im Erfolg der Vorgängerinitiativen der Jahre 2009 und 2011: Bisher circa 33.000 abgeschlossene Selbstanzeigeverfahren brachten dem IRS zusätzliche Einnahmen in Höhe von mindestens \$4,4 Mrd. Die endgültigen Zahlen werden sogar noch um einiges höher ausfallen, da ein Großteil der 2011 Verfahren überhaupt erst durch den IRS bearbeitet werden muss.

Durch die OVDI des Jahres 2012 sollen insbesondere jene Steuerpflichtige angesprochen werden, die die Teilnahme an einem der letzten Programme verpasst haben oder aber sich ihrer Erklärungspflicht bisher überhaupt nicht bewusst waren. Dies betrifft vor allem US-Staatsbürger mit doppelter Staatsangehörigkeit, im Ausland ansässige US-Staatsbürger oder Greencard-Besitzer. Dabei ist es zumindest für die strafrechtliche Beurteilung unerheblich, ob der/die Betroffene unter Vorsatz gehandelt hat oder nicht. Dies hat lediglich, wenn auch zum Teil erhebliche, Auswirkungen auf die Höhe der verhängten Strafzahlungen. Bei entschuldbarer Unwissenheit kann eine Strafe auch vollständig entfallen. Von einer zusätzlichen strafrechtlichen Verfolgung wird im Falle der Teilnahme an der OVDI in jedem Fall abgesehen.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

Das Strafmaß, d.h. die vom Schweregrad der Erklärungspflichtverletzung abhängige Höhe der Strafzahlungen, entspricht fast gänzlich dem des letzten OVDI-Programms. Lediglich der Höchstsatz wurde von 25 % auf 27,5 % angehoben. Die niedrigsten Strafsätze bleiben unverändert bei 5 % und 12,5 %, werden jedoch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gewährt. Unter Umständen kann sogar eine völlige Straffreiheit erlangt werden, was jedoch wiederum von bestimmten Rechtfertigungsgründen abhängig gemacht wird (sog. „*reasonable cause*“). Grundsätzlich setzt eine Teilnahme an der neuen OVDI die bis zu acht Jahre rückwirkende Einreichung aller Steuererklärungen (ggf. geändert bzw. berichtigt) sowie die zeitgleiche Begleichung aller offenen Steuerschulden voraus (zzgl. fälliger Zinsen und anderer Verspätungszuschläge). Dem IRS bleiben jederzeit Änderungen in der Ausgestaltung des aktuellen OVDI-Programms vorbehalten, auch hinsichtlich der Höhe der Strafen.

Zweifellos wird die Umgehung bestehender Offenlegungs- bzw. Erklärungspflichten, insbesondere in Bezug auf ausländische Finanzanlagen, zunehmend riskanter. So wird nicht nur der mögliche Informationsaustausch zwischen den Staaten immer weiter verstärkt, sei es durch bessere und vermehrte Anwendung spezieller Artikel bestehender Doppelbesteuerungsabkommen bis hin zum Abschluss gesonderter Abkommen zum Informationsaustausch für Besteuerungszwecke zwischen zwei Staaten (sog. *Tax Information Exchange Agreements* (TIEAs)). Auf nationaler Ebene der USA vergrößert sich daneben der Informationspool des IRS durch bisher erfolgte Selbstanzeigen sowie stark erweiterter Offenlegungspflichten (wie zum Beispiel dem *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) und dem *Foreign Financial Asset Reporting* (Form 8938 aufgrund neuem IRC § 6038D)). Diese Instrumente ermöglichen nicht selten Querprüfungen anderer Steuerpflichtiger.

Abschließend lässt sich allerdings feststellen, dass im Falle bisher nicht erklärter ausländischer Konten bzw. Vermögenswerte sowie ggf. Einkünfte eine Entscheidung zugunsten der Teilnahme am OVDI-Programm nicht zwingend die beste Wahl sein muss. Der Einzelfall sollte immer individuell betrachtet und analysiert werden, auch und insbesondere unter sorgfältiger Abwägung aller möglichen Alternativen. Nur so kann die beste Variante ermittelt und das Strafmaß für den Steuerpflichtigen so gering wie möglich gehalten werden. Eine Hinzuziehung erfahrener Steuerberater und Anwälte sollte dabei unbedingt erwogen werden.



UNSERE KANZLEI

Wir sind eine führende US-Steuerberatungsgesellschaft für deutschsprachige Mandanten in den USA. Unsere Beratungsleistungen umfassen die Bereiche Steuerplanung und Compliance und berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen von Private Clients sowie Tochtergesellschaften mittelständischer Unternehmen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Schwerpunkte unseres Dienstleistungsangebotes sind sämtliche Bereiche der US-Rechnungslegung und US-Besteuerung, insbesondere Unternehmensteuerrecht, Erb- bzw. Nachlasssteuerrecht sowie Immobiliensteuerrecht. Unsere Kanzlei wurde 1995 von Gerald Brix mit Hauptsitz in New York gegründet.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

GERALD BRIX

666 THIRD AVENUE, 30TH FLOOR	1 WEST AVENUE, SUITE 212
NEW YORK, NEW YORK 10017	LARCHMONT, NEW YORK 10538
FON (212) 983-1550	FON (914) 834-2813
FAX (212) 983-1554	FAX (914) 834-2829

WWW.BRIXCPA.COM
INFO@BRIXCPA.COM